



Vereinbarung
betreffend den Betrieb einer
gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage iS § 16a ElWOG

abgeschlossen zwischen

Montafonerbahn AG

FN 58899t
Bahnhofstraße 15 a+b
6780 Schruns

und

.....
Name

.....
Adresse

.....
PLZ Ort

Betreiber der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage/Personengemeinschaft der teilnehmenden Berechtigten

Zählpunktsbezeichnung Gemeinschaftsüberschussanlage

Anschlussobjektnummer

Geschäftspartnernummer

für den Anlagenstandort:

Adresse

.....
PLZ Ort

(im Folgenden „Betreiber“ genannt)

Präambel

1. Gemäß § 16a Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 (in weiterer Folge „EIWOG“) besteht die Möglichkeit, gemeinschaftliche Energieerzeugungsanlagen zu errichten und durch teilnehmende Endverbraucher zu nutzen. Diese gemeinschaftlichen Erzeugungsanlagen bestehen zusätzlich zur Energieversorgung über das öffentliche Verteilernetz. Eine gemeinschaftliche Erzeugungsanlage wird als Überschussanlage mit einem eigenen Zählpunkt betrieben, die die Einspeisung von erzeugten und nicht verbrauchten Überschüssen in das öffentliche Netz ermöglicht. Jeder Netzbenutzer behält dazu nach wie vor seine eigene Verbrauchsmessung, deren Abrechnung dazu über die Saldierung der Messwerte mit seinem zugeordneten ideellen Anteil erfolgt. Voraussetzung ist, dass die gemeinschaftliche Erzeugungsanlage an die gleiche Hauptleitung (Steigleitung) angeschlossen wird, über die auch die teilnehmenden Berechtigten angeschlossen sind. Der direkte Anschluss der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlagen an Anlagen im Eigentum der Montafonerbahn AG oder die Durchleitung von eigenerzeugter Energie über Anlagen der Montafonerbahn AG (öffentliches Netz) an teilnehmende Berechtigte ist hingegen unzulässig.
2. Montafonerbahn AG ist rechtmäßiger Betreiber eines Verteilernetzes für elektrische Energie.
3. Der „Betreiber“ hat mit der Montafonerbahn AG einen Netzzugangsvertrag über die gemeinschaftliche Erzeugungsanlage abgeschlossen. Zusätzlich tritt der Betreiber gegenüber der Montafonerbahn AG als Ansprechpartner in Vertretung aller teilnehmenden Berechtigten einer gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage auf.
4. Die Parteien haben einen Netzzugangsvertrag betreffend die Erzeugungsanlage abgeschlossen.

I. Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist der Betrieb der oben angeführten Erzeugungsanlage als gemeinschaftliche Erzeugungsanlage gemäß § 16a EIWOG durch den Betreiber entsprechend den Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zu den Verteilernetzen in Vorarlberg (in weiterer Folge „AB-VN“) in der jeweils geltenden Fassung. Diese bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages und sind im Internet auf der Homepage der Montafonerbahn AG (www.montafonerbahn.at) abrufbar und werden auf Wunsch kostenlos zugesandt.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Bestimmungen der Sonstigen Marktregeln sowie der Technisch-Organisatorischen Regeln (im folgenden „TOR“), die für dieses Vertragsverhältnis maßgeblich sind, einzuhalten.

II. Anlagenbeschreibung

Die gesamte Erzeugung erfolgt in der Anlage wie folgt:

Zählpunkt-Bezeichnung	Art der Erzeugung (Wasserkraft, Photovoltaik, BHKW.....)	Engpassleistung (kW)

Die Erbringung und eine allfällige Vergütung der Einspeisung erfolgt über den obgenannten Zählpunkt. Die erzeugte Energie wird auf die teilnehmenden Berechtigten über eine Saldierung der Messwerte durch die Montafonerbahn AG aufgeteilt.

III. Prozessbeschreibung

Die gemeinschaftliche Erzeugungsanlage wird als Gemeinschaftsüberschussanlage betrieben. Die Versorgung der teilnehmenden Berechtigten aus dieser gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage erfolgt zusätzlich zur Energieversorgung aus dem öffentlichen Verteilernetz von der Montafonerbahn AG. Der Betreiber gibt der Montafonerbahn AG den Modus zur Aufteilung der erzeugten Energiemenge auf die teilnehmenden Berechtigten bekannt (Anlage./A).

Die Montafonerbahn AG ist für die Messung pro Viertelstunde sowohl der verbrauchten als auch der in die Hauptleitung eingespeisten Energiemengen zuständig. Die Montafonerbahn AG nimmt in weiterer Folge die Zuordnung entsprechend den in Anlage./A bekannt gegebenen Aufteilungsverhältnissen und die Saldierung mit der vom jeweiligen teilnehmenden Berechtigten bezogenen Energie vor.

Eine rückwirkende Zuteilung von Energiemengen zu einer Verbrauchsanlage ist nicht möglich. Die Montafonerbahn AG wird auf der Rechnung die Zählerstände, den zu verrechnenden Bezug aus dem öffentliche Netz und zur Information die zugeordnete Erzeugungsmenge anführen. Die sich gegebenenfalls ergebende Überschussenergie wird dem Erzeugungszählpunkt des Betreibers zugeordnet.

Wird der Netzzugangsvertrag und/oder die Zusatzvereinbarung eines teilnehmenden Berechtigten mit der Montafonerbahn AG aufgelöst, wird die Montafonerbahn AG den Betreiber informieren und bis zur Bekanntgabe des neuen Aufteilungsmodus den entsprechenden Anteil direkt der Erzeugungsanlage (Überschuss ins öffentliche Netz) zuordnen.

IV. Voraussetzungen und Bedingungen

Der Anschluss der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage ist nur an die gemeinschaftlichen Leitungsanlagen, über die auch die teilnehmenden Berechtigten angeschlossen sind (Hauptleitung/Steigleitung), möglich. Die Durchleitung der erzeugten Energie von einem Anschlussobjekt zu einem anderen Anschlussobjekt durch Anlagen von der Montafonerbahn AG sowie über unterschiedliche Netzebenen ist nicht zulässig.

Dieser Vertrag kommt nur auf jene teilnehmenden Berechtigten zur Anwendung, welche bereits über einen Anschluss am öffentlichen Netz, einen aufrechten Netzzugangsvertrag mit der Montafonerbahn AG und einen aufrechten Energieliefervertrag verfügen.

Voraussetzung für den Betrieb der Anlage als gemeinschaftliche Erzeugungsanlage ist weiters

- ein abgeschlossener Errichtungs- und Betriebsvertrag zwischen dem Betreiber und den teilnehmenden Berechtigten, der sämtliche Regelungen iS des § 16a Abs 4 EIWOG enthält;
- ein aufrechter Netzzugangsvertrag zwischen dem Betreiber und der Montafonerbahn AG sowie ein aufrechter Vertrag mit einem Energieabnehmer;
- ein aufrechter Netzzugangsvertrag und eine Zusatzvereinbarung zum Netzzugangsvertrag über die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage zwischen jedem teilnehmenden Berechtigten und der Montafonerbahn AG;
- ein festgelegter Modus zur Aufteilung der erzeugten Energiemenge auf die teilnehmenden Berechtigten (Anlage./A);
- dass alle beteiligten Verbrauchsanlagen und die gemeinschaftliche Erzeugungsanlage in Betrieb und mit einem intelligenten Messgerät ausgestattet sind;
- dass der Betreiber eine Zustimmungserklärung jedes teilnehmenden Berechtigten zur Auslesung, Verwendung und Übermittlung seiner Viertelstundenwerte an den

Betreiber der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage durch die Montafonerbahn AG (Muster abrufbar unter www.montafonerbahn.at) beigebracht hat.

V. Pflichten des Betreibers

Der Betreiber ist für den Betrieb der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage verantwortlich und hat die elektrischen, baulichen und sonstigen Teile entsprechend den geltenden technischen Regeln zu betreiben und instand zu halten. Er koordiniert die Einspeisung in die Bilanzgruppe des Stromhändlers und ist verantwortlich für die Aktualität der Daten aller teilnehmenden Berechtigten. Der Betreiber wird die Montafonerbahn AG bei Ausscheiden/Neueintritt eines teilnehmenden Berechtigten sofort informieren und die Anlage./A im Bedarfsfall aktualisieren. Nach Bestätigung durch die Montafonerbahn AG gilt die neue Teilnehmerliste als vereinbart.

Sollte die Montafonerbahn AG mangels rechtzeitiger Information über derartige Veränderungen Mehraufwände entstehen, sind diese vom Betreiber zu vergüten. Der Betreiber hat unverzüglich darauf hinzuwirken, dass Fehler beseitigt und die Richtigkeit der übermittelten Daten für die Zukunft gewährleistet wird.

Der Betreiber ist alleine für einen allenfalls erforderlichen wirtschaftlichen Ausgleich zwischen den teilnehmenden Berechtigten und ihm verantwortlich.

Im Falle von Änderungen hat der Betreiber die Montafonerbahn AG bei sonstiger Schad- und Klagelohaltung zeitgerecht im Vorhinein zu informieren.

VI. Datenübermittlung, Datenschutz und Geheimhaltung

Der Betreiber wird bei den teilnehmenden Berechtigten die Zustimmung zum Erhalt der bei deren Anlagen gemessenen Viertelstundenwerte einholen. Die Montafonerbahn AG wird nach Erhalt dieser Zustimmung bei Bedarf und nach Möglichkeit dem Betreiber die verfügbaren Viertelstundenwerte sowie die Stammdaten zur Verfügung stellen. Die Datenübertragung bzw. der Datenaustausch erfolgt entsprechend der Festlegung auf www.ebutilities.at unter „Gemeinschaftliche Erzeugungsanlagen“ in der jeweils gültigen Fassung.

Jeder Vertragspartner darf die ihm jeweils vom anderen Vertragspartner übermittelten Daten der Marktteilnehmer/Netzbenutzer ausschließlich gemäß den einschlägigen bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen verwenden und anderen überlassen, die diese Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.

Durch diese Vereinbarung darf, ohne deren Zustimmung, nicht in Rechte Betroffener auf Datenschutz gemäß den jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingegriffen werden.

VII. Haftungsbestimmungen

Für die Richtigkeit der übermittelten Daten der teilnehmenden Berechtigten zeichnet der Betreiber verantwortlich. Jeder Vertragspartner haftet dem anderen nach den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Vorschriften. Soweit es danach für die Haftung auf Verschulden ankommt wird nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gehaftet. Der Ersatz von entgangenem Gewinn und von Folgeschäden, insbesondere der Ersatz von Drittschäden, ist jedenfalls - soweit gesetzlich zulässig - ausgeschlossen.

Die Montafonerbahn AG haftet nicht für die Abführung von Steuern und Abgaben und/oder Ent-richtung von Gebühren seitens des Betreibers und/oder der teilnehmenden Berechtig-ten.

Die Montafonerbahn AG prüft den Aufteilungsschlüssel lediglich hinsichtlich Plausibilität, eine Prüfung der Richtigkeit oder Wirtschaftlichkeit wird nicht vorgenommen. Sollten ihm gegenüber daraus von Seiten der teilnehmenden Berechtigten Ansprüche geltend gemacht werden, wird ihn der Betreiber der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage schad- und klag-los halten. Dies gilt ebenso im Falle der Nichterfüllung der für die Vertragsabwicklung erforderlichen Voraussetzungen, wie z.B. behördliche Auflagen, gesetzliche Bestimmungen etc., für deren Einhaltung der Betreiber verantwortlich ist.

VIII. Vertragsdauer

Der vorliegende Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch die Vertragspartner in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Jeder Vertragspartner kann die gegenständliche Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich kündigen.

Für den Fall, dass aufgrund einer Gesetzesänderung oder einer Änderung der Marktregeln oder der Allgemeinen Verteilernetzbedingungen eine Anpassung des gegenständlichen Vertrages erforderlich ist, verpflichten sich die Vertragspartner, den Vertrag an die neuen Gegebenheiten anzupassen und den gegenständlichen Vertrag erforderlichenfalls auch ein-vernehmlich aufzulösen. Das gesetzliche Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

Bei Auflösung dieses Vertrages bleibt der zwischen den Vertragsparteien abgeschlossene Netzzugangsvertrag aufrecht, d.h. die gesamte erzeugte Energie wird dem Erzeuger-zählpunkt zugeordnet.

IX. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des gegenständlichen Vertrages oder etwaiger Nachträge rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, die ungültig gewordene Bestimmung, je nach Notwendigkeit, durch eine ihr im wirtschaftlich, rechtlichen und technischen Erfolg für beide Vertragspartner gleichkommende, rechtsgültige Bestimmung zu ersetzen.

Die Bestimmungen aus dem zwischen den Vertragsparteien abgeschlossenen Netzzugangsvertrag bleiben von diesem Vertrag unberührt.

X. Gerichtsstand

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist das am Sitz der Montafonerbahn AG sachlich zuständige Gericht. Es gilt österreichisches materielles Recht mit Ausnahme der Verweisungsnormen, die auf ausländisches Privatrecht verweisen.

XI. Schriftformgebot

Ergänzungen und Abänderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Schriftformgebot.

XII. Rechtsnachfolgeklausel

Alle Bestimmungen dieses Vertrages, insbesondere sämtliche sich aus diesem Vertrag ergebende Rechte und Pflichten, gehen beiderseits auf die Einzel- und Gesamtrechtsnachfolger über. Jeder Vertragspartner ist berechtigt und verpflichtet, diesen Vertrag und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten auf allfällige Rechtsnachfolger zu überbinden. Über jede Veränderung, die ein Eintreten einer Rechts-, Teilrechts- oder Besitznachfolge durch Dritte nach sich zieht, ist der andere Partner umgehend schriftlich in Kenntnis zu setzen.

XIII. Verweise

Sämtliche in diesem Vertrag enthaltenen Verweise verstehen sich als dynamische Verweise.

XIV. Ausfertigung

Dieser gegenständliche Betreibervertrag wird zweifach ausgefertigt. Je ein Original verbleibt beim Betreiber der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage bzw. bei der Montafonerbahn AG

Anlage./A: Aufteilungsmodus der erzeugten Energie

....., am

Ort

Datum

.....
Betreiber
als Betreiber der
gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage

.....
Montafonerbahn AG
als Netzbetreiber

